

Verein für Hundezucht und Hundesport Plankstadt e.V.



Vereinsheim und Übungsgelände
Neurott 1
68723 Plankstadt

E-Mail: Hundesport@vfhz-sp-plankstadt.de
Internet: www.vfhz-sp-plankstadt.de

1. Vorsitzender: Elmar Biel

...seit über 50 Jahren Mitglied im swhv...

Vereinssatzung des Vereins für Hundezucht und Hundesport Plankstadt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Verein für Hundezucht und Hundesport Plankstadt e.V.“. Sitz des Vereins ist Plankstadt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen Band 2 Nr. 13 eingetragen. Datum der Eintragung ist der 06. Februar 1953.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Hundesports in all seinen Bereichen nach den Belangen des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Hundesports und die Unterstützung der Übungsleiter in ihren Bestrebungen, Hundehalter mit Hunden aller Art in Übungsstunden zu organisieren und die Anerkennung der Hundehaltung durch die Öffentlichkeit allgemein zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. Stuttgart - in Abkürzung „swhv“ - als ordentliches Mitglied an. Der Austritt aus dem Verband „swhv“ kann nur mit 2/3 Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz des bürgerlichen Ehrenrecht ist. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, über eine Ablehnung eine Begründung abzugeben. Jugendliche unter 18 Jahren bedürftend er Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein oder den Verband „swhv“ in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung langjährige Vorsitzende des Vereines mit außergewöhnlichen Verdiensten zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese haben in den Sitzungen von Vorstandschaft Sitz, jedoch keine Stimme. Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- die Vereinseinrichtungen zu benutzen
- Anträge an die Vorstandschaft oder Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen, über die abgestimmt werden muss, wenn die Bestimmungen des § der Satzung eingehalten sind.
- an Leistungs- und Siegerprüfungen teilzunehmen.
- mit einfacher Stimmentrichtung an Sitzungen und Versammlungen des Vereines mitzuwirken sowie das 16. Lebensjahr vollendet hat

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- mit dem Betreten des Vereinsgeländes die Platzordnung einzuhalten
- Die Mitglieder haben einen durch die Jahreshauptversammlung für jedes kommende Vereinsjahr, nach dem jeweiligen Bedarf des Vorstands zu bestimmenden Vereinsbeitrag zu entrichten. Einmalig bei der Aufnahme mit dem ersten Jahresbeitrag ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Zahlweise ist der Bankeinzug.
- die Satzung des Vereines und des Verbandes „swhv“ einzuhalten
- die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen

- die Interessen des Vereins zu wahren und zu schützen und nach besten Kräften zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereines beizutragen
- den Belangen des Tierschutzes nachzukommen
- vor Aufnahme des Übungs- und Sportbetriebes eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist der Nachweis zu erbringen.
- den geführten Hund regelmäßig gegen Tollwut zu impfen

Alle Mitglieder unterwerfen sich durch Beitritt in den Verein für Hundezucht und Hundesport Plankstadt e.V. der Zuständigkeit und den Entscheidungen des Vereines.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss der Vorstandschaft, Tod und Ausschluss.
- Auflösung des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ausschlussgründe:

- Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Anmahnung innerhalb 21 Tagen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt trotz Streichung bestehen.
- Feststellung ehrenrührigen Verhaltens -Verstoß gegen die Satzung des Vereines - Vereinschädigendes Verhalten

Der Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann hiergegen die Entscheidung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung des Vereines anrufen.

§9 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- Der Vorstand
- Der Verwaltungsrat
- Die Vorstandschaft
- Die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- Dem Vorstand
- Dem Verwaltungsrat

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- Dem Vorstand
- Dem Verwaltungsrat
- Den Mitgliedern

§ 10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

Dem Vorstand bestehend aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Dem Verwaltungsrat bestehend aus:

- dem Schriftführer
- dem Obmann der Übungsleiter
- dem Obmann der Jugendarbeit
- keinem, einem oder mehreren Beisitzern

Die Anzahl der Beisitzer wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereines gemäß § 26 BGB. Die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister sind jeweils einzelvertretungsbefugt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein für Hundezucht und Hundesport Plankstadt e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet den Verein nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach den Sachentscheidungen der Vereinsorgane. In diesem Verständnis trifft er die notwendigen Entscheidungen und gibt Anweisungen. Er beruft nach seinem Ermessen Sitzungen der Vorstandschaft ein und setzt die Tagesordnung fest. Er führt den Vorsitz in allen Vorstandschaftssitzungen und Mitgliederversammlungen. Auch der 2. Vorsitzende ist berechtigt, den Verein für Hundezucht und Hundesport Plankstadt e. V. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn, wann immer dieser seiner Vertretung bedarf. Auch der Schatzmeister ist berechtigt, den Verein für Hundezucht und Hundesport Plankstadt e. V. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende verhindert ist. Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das gesamte Vermögen des Vereins für Hundezucht und Hundesport Plankstadt e.V.. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und der Mitgliederversammlung eine Vermögensübersicht mit Einnahmen und Ausgabenrechnungen vorzulegen. Der Schatzmeister wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Insoweit vertreten sich Schatzmeister und 2. Vorsitzender gegenseitig. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig. Auch zu Repräsentation des Vereines. Die Vorstandschaft legt in einer Vorstandschaftssitzung eine generelle Höchstgrenze für laufende Ausgaben fest. Laufende Ausgaben, die darüber hinausgehen müssen im Einzelfall von der Vorstandschaft genehmigt werden. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereines und fertigt die Niederschriften jeder Sitzung oder Mitgliederversammlung. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Der Obmann für die

Übungsleiter ist die Vertretung der Übungsleiter in der Vorstandschaft. Er beruft Übungsleitersitzungen ein und leitet diese. Anregungen aus diesem Gremium werden von ihm an die Vorstandschaft weitergegeben. Ihm obliegt die Sorge der Aus-, Fortbildung und Einteilung der Übungsleiter im Einvernehmen mit der Vorstandschaft. Der Obmann für Jugendarbeit ist die Vertretung der Kinder und Jugendlichen in der Vorstandschaft. Er ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Eltern und Verbindungsperson zwischen Kindern, Jugendlichen, Eltern, Übungsleitern und Vorstandschaft. Ihm obliegt die Durchführung und Begleitung von Jugendfreizeiten – / Veranstaltungen. Die Beisitzer werden durch die Vorstandschaft in ihre Aufgaben eingewiesen. Im Bedarfsfalle ist die Vorstandschaft berechtigt, weitere Mitglieder des Vereines als Beisitzer bis zur Bestätigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung heranzuziehen, wenn das Vereinsgeschehen dies erfordert oder es zum Wohle des Vereines dienlich erscheint. Die Vorstandschaft ist weiterhin berechtigt, erforderliche Delegierte auszuwählen. Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandschaftsmitgliedern beschlussfähig. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines Vertreters.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 13 Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind 2 befähigte Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand und dem Verwaltungsrat nicht angehören und müssen nach weiteren 2 Jahren wechseln. Eine Wiederwahl ist nach Ablauf von weiteren 2 Jahren möglich. Den Kassenprüfern sind auf Verlangen sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen. Sie haben alljährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter haben das Recht, bei Kassenprüfungen anwesend zu sein. Wird die Kassenprüfung beanstandet, so muss der 1. Vorsitzende zwei neue Kassenprüfer benennen. Wird auch dann die Kassenführung beanstandet, so muss vom 1. Vorsitzenden ein vereidigter Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Kasse beauftragt werden. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse müssen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes empfehlen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung –Jahreshauptversammlung- ist jährlich, möglichst im Monat Januar, einzuberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form, mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnungspunkte und der bis dahin eingegangenen Anträge. Die Einladung wird im Schaukasten auf dem Vereinsgelände zusätzlich ausgehängt.

Feststehende Punkte der Mitgliederversammlung sind:

1. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Revisionsbericht
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Vorstandschäftsneuwahlen: Alle Vorstandschäftsmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss der Vorstandschaft einberufen werden. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich Antrag hierzu stellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 16 Beschlussfassung

Bei Beschlussfassung entscheidet, falls nichts anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall, die Stimme seines Vertreters. Anwesende Mitglieder der Versammlung haben einfaches Stimmrecht und keine Vertretungsbefugnis. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 17 Sportbetrieb und Versicherungsschutz

Der Vorstand ist verpflichtet, den Sportbetrieb des Vereins durch Abschluss entsprechender Versicherungen pflichtgemäß abzusichern. Übungsleiter sind für den Übungs- und Hundesportbetrieb besonders verantwortlich. Sie haben die Prüfungsrichtlinien des Verbandes „swhv“ zu beachten.

§ 18 Beitrag

Jedes Mitglied hat den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Für Neumitglieder kann die Mitgliederversammlung Aufnahmegebühren festsetzen. Höhe und Entrichtung der Aufnahmegebühren bestimmt die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

§ 19 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Erforderlich hierzu ist:

1. Eine schriftlich einberufene Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung
2. Mehrheitsbeschluss von 3/4 der Mitglieder

Bei Auflösung des Vereines ist das verbleibende Reinvermögen zu Gunsten einer Tierschutzorganisation zu verwenden.

§ 20 Schlussbestimmung

Soweit durch vorstehende Satzung nicht anders bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß §§ 21 – 79 BGB über Vereine. Sollten einzelne Paragraphen oder Absätze dieser Satzung nicht rechtmäßig sein, bleiben die restlichen Paragraphen und Absätze der Satzung dennoch davon unberührt.

gez.: Elmar Biel
1. Vorstand

gez.: Petra Rühle
2. Vorstand